

---

**Vereinbarung zur  
Gestaltung der Zusammenarbeit  
zwischen den Pfarreien  
St. Justinus Alzenau  
und Mariä Himmelfahrt Hörstein  
und der Kuratie St. Katharina Wasserlos  
  
in der Pfarreiengemeinschaft  
  
St. Benedikt am Hahnenkamm**

Die Pfarreien  
St. Justinus Alzenau  
und Mariä Himmelfahrt Hörstein  
und die Kuratie St. Katharina Wasserlos

bilden auf der Grundlage von can. 374 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) und den Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften in der Diözese Würzburg (WDBL 152/2006 Nr. 15)

die Pfarreiengemeinschaft **St. Benedikt am Hahnenkamm.**

---

## Präambel

Wir leben in einer Zeit gravierender Umbrüche und vielfältiger Veränderungen. Viele fragen, wie es mit dem Glauben und der Kirche in unserem Land weitergehen wird. Die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft, die abnehmende Zahl der Priester und der Gläubigen sowie eingeschränkte finanzielle Möglichkeiten machen es notwendig, neue Wege zu gehen.

Unsere Gemeinden mit all ihren unterschiedlichen Gruppen und Verbänden sind nur dann zukunftsfähig, wenn sie den Menschen Räume eröffnen, in denen sie die Liebe Gottes erfahren können. Wir brauchen Gemeinden und Pfarreiengemeinschaften, in denen Menschen in überschaubaren Gruppen ihren Glauben und ihr Leben miteinander teilen, um so aus der Liebe Gottes zu leben. Die Menschen, die in ihnen leben, benötigen einen Raum, in dem sie sich mit der Kirche als ihrer Heimat identifizieren können. Die Sorge und das Gebet um geistliche Berufungen bleibt dabei eine dauerhafte Aufgabe aller Gläubigen.

Darum ist es erforderlich, die Zusammenarbeit der Gemeinden in verbindlicher Form zu regeln. Die Kooperation umgreift die Grunddimensionen der Seelsorge und des Gemeindeaufbaues: Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Die Pfarrgemeinderäte, die Kirchenverwaltungen und die Hauptamtlichen (Seelsorgeteam) der beteiligten Gemeinden wollen

- der pastoralen Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft eine gemeinsame Grundausrichtung geben
- die Zusammenarbeit untereinander in Pastoral und Verwaltung stärken
- die Zusammenarbeit mit den im Zuständigkeitsbereich tätigen Einrichtungen, kategorialen Diensten, Verbänden und kirchlichen Gruppen stärken
- die Strukturen und Gremien in den Gemeinden vertieft auf die Kooperation im Seelsorgebereich ausrichten und
- einen pastoralen Neuanfang für die Kuratie Wasserlos ermöglichen (siehe Anhang zu dieser Vereinbarung).

Deshalb treffen die beteiligten Gemeinden die folgenden Vereinbarungen.

---

## § 1 Zusammenarbeit in der Pastoral

Die Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft verpflichten sich, bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, gemeinsame Ziele und Schwerpunkte zu entwickeln und - wo es die pastorale Situation erfordert und möglich macht - konkrete Aufgaben gemeinsam anzugehen. Sie informieren sich gegenseitig über die Planung und Gestaltung der pastoralen Bereiche in den einzelnen Gemeinden, stimmen diese aufeinander ab und verweisen wechselseitig auf die pastoralen Angebote der anderen.

Die hauptamtlichen Seelsorger/innen sind zur Zusammenarbeit im Team verpflichtet und sind gemeinsam für die Pastoral in allen Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft verantwortlich. Darüber hinaus erstellt das Seelsorgeteam einen Plan, der die Verantwortlichkeiten und Schwerpunktbereiche für die pastoralen Aufgaben in Rücksprache mit den zuständigen Gremien regelt. Er wird bei Bedarf an die Erfordernisse in den Gemeinden angepasst und in geeigneter Weise veröffentlicht.

Auch wenn in Zukunft mit weniger Hauptamtlichen – insbesondere weniger Priestern – zu rechnen ist, verpflichten sich die Gemeinden, die pastorale Betreuung und eine persönliche Ansprache der Gläubigen vor Ort zu gewährleisten. Das betrifft auch die Feier von Gottesdiensten. Bei einer zurückgehenden Zahl von Eucharistiefeiern fördern auch Wort-Gottes-Feiern das Zusammenkommen der Gemeinden an Sonn- und Werktagen. Daher wird diese Form des Gottesdienstes schon jetzt in der gesamten Pfarreiengemeinschaft gepflegt und jede Gemeinde ist angehalten, eine ausreichende Anzahl von Gläubigen als Gottesdienstbeauftragte auszubilden.

## § 2 Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden betrachtet:

- **Gemeinsame Veranstaltungen:** Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Veranstaltung statt, an der sich alle Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft beteiligen (z.B. gemeinsame Gottesdienste, Tag der Pfarreiengemeinschaft u.a.). So wird das Zusammenwachsen gefördert.
- **Die Koordinierung der Gottesdienstzeiten** und des liturgischen Angebotes in der Pfarreiengemeinschaft.
- **Firmvorbereitung:** Die Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft entscheiden sich für ein gemeinsames Modell bei der Firmvorbereitung unter Einbeziehung von Eltern bzw. Ehrenamtlichen. Firmgruppen werden in der Regel in der einzelnen Gemeinde gebildet. Die Firmung wird – wenn es die Zahl der Firmlinge erlaubt – in einer gemeinsamen Feier gespendet.
- **Liturgische Dienste:** Fortbildungsveranstaltungen für Gemeindemitglieder, die liturgische Dienste übernehmen.

- 
- **Ökumenische Kinderbibeltage:** Regelmäßig werden ökumenische Kinderbibeltage an geeigneten Veranstaltungsorten durchgeführt, möglichst durch die Gemeinden wechselnd. Die Entscheidung darüber, Ausführung und Koordination liegen beim Seelsorgeteam und bei den mitarbeitenden Ehrenamtlichen.
  - **Öffentlichkeitsarbeit:** Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird eine Homepage der Pfarreiengemeinschaft erstellt.
  - **Gemeinsamer Pfarrbrief:** In den örtlichen Pfarrbriefen wird zu Gottesdiensten und Veranstaltungen der jeweils anderen Gemeinden eingeladen. Neben den örtlichen Pfarrbriefen soll mindestens einmal im Jahr ein gemeinsamer Pfarrbrief der Pfarreiengemeinschaft erscheinen. Ausführung und Koordination liegen beim Seelsorgeteam und bei den Redaktionsteams der Gemeinde-Pfarrbriefe.
  - **Gemeinsame Gottesdienstordnung:** Eine gemeinsame Gottesdienstordnung bzw. gemeinsame Pfarrnachrichten werden angestrebt. Ausführung und Koordination liegen beim Seelsorgeteam und bei den Pfarrbüros.
  - **Sternsingeraktion:** Gemeinsame Aussendungsfeier für die Sternsinger. Der Gang der Sternsinger durch die einzelnen Gemeinden wird vor Ort organisiert.
  - **Walldürn-Wallfahrt**
  - **Traditionelle ortsspezifische Prozessionen** (z.B. Weinbergsprozession in Hörstein) werden für die ganze Pfarreiengemeinschaft angeboten.
  - **Gebetskreis/Bibelabende/ökumenischer Kreis:** Diese Angebote werden jeweils von einer Gemeinde für alle Mitglieder der Pfarreiengemeinschaft organisiert.
  - **Nikolaus-Aktion der KAB in Hörstein:** Ausweitung auf Alzenau und Wasserlos wird befürwortet.
  - **Kinderschola in Alzenau:** Mitglieder aus Wasserlos und Hörstein sind willkommen. Auftritte in allen Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft sind erwünscht.
  - **Ökumenischer Chor "Come together" in Alzenau:** Mitglieder aus Wasserlos und Hörstein sind willkommen. Auftritte in allen Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft sind erwünscht.
  - **„Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg“ in Alzenau:** Mitglieder aus Wasserlos und Hörstein sind willkommen.
  - **Katholischer Deutscher Frauenbund, Männergruppe in Alzenau:** Mitglieder aus Wasserlos und Hörstein sind willkommen.
  - **Trauerbegleitung, Hospizgruppen** sind überörtlich bzw. ökumenisch organisiert und werden daher für die ganze Pfarreiengemeinschaft angeboten.

- 
- **Angelegenheiten der Ökumene** sind in der ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung vom 4.7.2007 geregelt.

### § 3 Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden nicht betrachtet:

- **Jugendarbeit:** Jugendarbeit ist Aufgabe der einzelnen Gemeinden vor Ort. Sie wird bei Bedarf vom Seelsorgeteam unterstützt und begleitet. Gemeinsame Unternehmungen werden angestrebt (z.B. Jugendgottesdienste im Wechsel zwischen den Gemeinden, gemeinsame Ministrantentage).
- **Seniorenarbeit:** Seniorenarbeit ist Aufgabe der einzelnen Gemeinden vor Ort. Sie wird bei Bedarf vom Seelsorgeteam unterstützt und begleitet. Gegenseitige Einladungen und gemeinsame Unternehmungen werden angestrebt.
- **Erstkommunionvorbereitung:** Die Vorbereitung der Kinder auf die Erstkommunion und die Erstkommunionfeier findet in den einzelnen Gemeinden statt. Die inhaltliche Gestaltung wird unter den Gemeinden abgestimmt.
- **Kleinkindergottesdienste/Familiengottesdienste:** Grundsätzlich sollen Kleinkinder- und Familiengottesdienste von den Vorbereitungsteams in den einzelnen Gemeinden vorbereitet und organisiert werden. Eine inhaltliche und terminliche Abstimmung mit den Zelebranten ist erforderlich. Die Vorbereitungsteams werden bei Bedarf vom Seelsorgeteam unterstützt und begleitet. Außerdem wird eine Abstimmung/Kooperation der Gemeinden bei der Erstellung und Sammlung von Konzepten/Ideen sowie beim gegenseitigen Austausch von Materialien befürwortet.
- **Ministranten:** Die Ausbildung neuer Ministranten/innen und die Organisation der Dienste sowie der sonstigen Aktivitäten der Ministrantengruppen ist Aufgabe der Gemeinden vor Ort. Gemeinsame Aktivitäten der Ministranten der Gemeinden werden gefördert und unterstützt (z.B. gegenseitige Einladungen zu den Ministranten-Einführungen, Dienen bei gemeinsamen Gottesdiensten der Pfarreiengemeinschaft, gemeinsame Ministrantentage, Wallfahrten).
- **Taufkatechese**
- **Krankenpflegevereine**
- **Nachbarschaftshilfe:** Die Nachbarschaftshilfe wird in den Gemeinden vor Ort organisiert, wobei die Gemeinden in Wasserlos und Hörstein bereits heute miteinander kooperieren.
- **Wohnviertelshelfer/Besuchsdienst für Geburtstage und Jubiläen**
- **Krabbelgruppen**

- 
- **Pfarrbüchereien:** Der gegenseitige Austausch zwischen den Pfarrbücherei-Teams der Gemeinden wird unterstützt.
  - **KAB/Kolping:** Eine Vertiefung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit der Verbände ist erwünscht. Sie liegt in der Verantwortung der Verbände.
  - **Kirchenchöre/NGL-Gruppen/andere Musikgruppen:** Die Gruppen bleiben selbstständig. Die gegenseitige Information über ihre Aktivitäten, gegenseitige Einladungen zu Konzerten und Auftritten, Auftritte in den jeweils anderen Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft und gemeinsame Aktivitäten sind erwünscht und werden unterstützt.
  - **St. Martins-Umzug**
  - **Altpapiersammlung der Gruppen und Verbände**

## **§ 4 Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte**

### **1. Pfarrgemeinderäte der Gemeinden**

Jede Gemeinde der Pfarreiengemeinschaft wählt ihren eigenen Pfarrgemeinderat.

Alle Pfarrgemeinderäte der Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem gemeinsamen Projekttag, um

- das Zusammenleben in der Pfarreiengemeinschaft auszuwerten
- weiterführende Perspektiven zu entwickeln
- entsprechende Rückmeldungen und Aufträge an den Pfarreienrat zu formulieren
- sich in anstehenden Fragen und Themen gemeinsam fortzubilden.

### **2. Der Pfarreienrat**

Zur Steuerung und Koordinierung des Zusammenwirkens der einzelnen Gemeinden bilden die Pfarrgemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden einen Gemeinsamen Ausschuss – den Pfarreienrat. Der Pfarreienrat dient zur Koordinierung und Durchführung der gemeinsamen pastoralen Aufgaben und berücksichtigt dabei die individuellen Prägungen der Gemeinden. Er fördert Gemeinsamkeiten, bereitet Regelungen für die Pfarreiengemeinschaft vor und beschließt sie im Zusammenwirken mit den zuständigen und betroffenen Personen, Gremien, Gruppen und Verbänden in den einzelnen Gemeinden. Insbesondere kooperiert der Pfarreienrat eng mit den Pfarrgemeinderäten.

Der Pfarreienrat achtet darauf, unnötige Doppelungen in der Gestaltung der Seelsorge und in der Durchführung pastoraler Maßnahmen zu vermeiden. Zu bestimmten

---

Schwerpunkten der Pastoral können gemeinsame Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

### **a) Zusammensetzung des Pfarreienrates**

Der Pfarreienrat setzt sich aus den „geborenen Mitgliedern“ und den von den Pfarrgemeinderäten entsandten Mitgliedern (Delegierte) zusammen.

„**Geborene Mitglieder**“ des Pfarreienrates sind:

- Der vom Bischof zum Leiter der Pfarreiengemeinschaft ernannte Pfarrer.
- Der in der Pfarreiengemeinschaft tätige Pfarrvikar.
- Die in der Pfarreiengemeinschaft tätigen Diakone, Pastoralreferenten/innen bzw. –assistenten/innen und Gemeindeferenten/innen bzw. –assistenten/innen.

**Entsante Mitglieder (Delegierte)** des Pfarreienrates sind:

- Jeweils drei Mitglieder jedes Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft.

Einer dieser Delegierten sollte Mitglied im jeweiligen Vorstand des entsendenden Pfarrgemeinderates sein. Die Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Gemeinden benennen ihre Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen. Die Mitgliedschaft im Pfarreienrat endet mit der Wahlperiode des Pfarrgemeinderates.

In den Gemeinden, in denen kein Pfarrgemeinderat existiert, geht das Entsenderecht für die drei Delegierten in den Pfarreienrat auf die jeweilige Kirchenverwaltung über.

- Ein Mitglied des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses als beratendes Mitglied.

Im Übrigen gilt die diözesane Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **b) Aufgaben des Pfarreienrates**

Der Pfarreienrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Die Felder der Zusammenarbeit festlegen.
- Inhaltliche Leitlinien und Schritte der Kooperation entwerfen.
- Gemeinsame Projekte auf Ebene der Pfarreiengemeinschaft verwirklichen.
- Die Arbeit mit besonderen Zielgruppen stärken.
- Die sozialen Dienste vernetzen.

- 
- Die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Pfarreiengemeinschaft ausbauen und verantworten.
  - Terminabsprachen treffen, z.B. über Gottesdienstzeiten.
  - Für die Fortbildung der Ehrenamtlichen in den verschiedenen Bereichen Sorge tragen, z.B. der liturgischen Dienste oder der Pfarrgemeinderatsmitglieder

## **§ 5 Zusammenarbeit der Kirchenverwaltungen**

### **1. Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Verwaltung der einzelnen Kirchenstiftungen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft obliegt den jeweiligen Kirchenverwaltungen. Die Kirchenstiftungen und damit die Kirchenverwaltungen bleiben bestehen und behalten ihren bisherigen Verantwortungsbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarreiengemeinschaft nehmen sie diese Aufgabe in guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wahr. Die Kirchenverwaltungen informieren sich dabei gegenseitig über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung und arbeiten in der Erledigung der Vermögensangelegenheiten, die alle Gemeinden betreffen, eng zusammen.

### **2. Gemeinsamer Verwaltungsausschuss**

In der Pfarreiengemeinschaft stellen sich eine ganze Reihe von Aufgaben allen Gemeinden gemeinsam und müssen auch gemeinsam wahrgenommen und finanziert werden. Dazu bilden die Gemeinden einen Gemeinsamen Verwaltungsausschuss. In diesem werden die Finanz- und Verwaltungsfragen beraten, die alle beteiligten Gemeinden gemeinsam betreffen.

#### **a) Zusammensetzung des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses**

Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft.
- Je ein Mitglied der Kirchenverwaltungen in der Pfarreiengemeinschaft, das für die Dauer der Amtszeit der Kirchenverwaltungen gewählt wird.
- Ein Mitglied des Pfarreienrates als beratendes Mitglied.

Vorsitzender des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses ist der Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft.

---

## **b) Aufgaben des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses**

Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, den finanziellen Aufwand für die gemeinsamen Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft zu koordinieren.

## **c) Arbeitsweise des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses**

Die Kirchenverwaltungen der Gemeinden stellen dem Gemeinsamen Verwaltungsausschuss einen jährlich zu beschließenden Basisbetrag zur Verfügung, über den der Gemeinsame Verwaltungsausschuss eigenständig verfügen kann. Für in der Pfarreiengemeinschaft gemeinsam umzusetzende Projekte, die nicht aus dem Basisbetrag bestritten werden können, erarbeitet der Gemeinsame Verwaltungsausschuss Entscheidungsvorlagen, über die dann in den örtlichen Kirchenverwaltungen abgestimmt wird. Die Kosten der gemeinsamen Aufgaben werden in einem jährlich zu erstellenden gemeinsamen Finanzplan dargestellt, der als Anlage den jeweiligen Haushaltsplänen der Gemeinden beigefügt wird. Der Kostenanteil, den die einzelnen Gemeinden auf der Grundlage des Finanzplans zu tragen haben, wird in den Haushaltsplänen der einzelnen Gemeinden als Ausgabe ausgewiesen. Für gemeinsame Aufgaben, Anliegen, Anschaffungen, Kosten usw. der Pfarreiengemeinschaft wird in der Kirchenrechnung einer der Gemeinden eine eigene Kostenstelle geführt. Diese Aufgabe übernimmt der Kirchenpfleger der entsprechenden Gemeinde.

Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss tritt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden. Sie sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Im Übrigen gilt die diözesane Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **d) Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden betrachtet:**

- **Erfahrungsaustausch:** Regelmäßiger Erfahrungsaustausch kann helfen, die vielfältigen Aufgaben vor Ort effizienter zu meistern, gemeinsame Aktionsfelder zu entdecken und sich gegenseitig zu entlasten.
- **Koordination:** Koordination der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zur Wahrnehmung von Kostenvorteilen, z.B. pastorale und katechetische Arbeitsmittel, Büromaterial, Energielieferverträge, Telekommunikationsverträge, Wartungsverträge usw.

---

## **§ 6 Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft**

Als Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt wird bestimmt:

Katholisches Pfarramt St. Justinus  
Alfred-Delp-Str. 4  
63755 Alzenau

## **§ 7 Regelungen für die Organisation der Pfarrbüros**

In den Pfarreien St. Justinus Alzenau und Mariä Himmelfahrt Hörstein sowie in der Kuratie St. Katharina Wasserlos bestehen als Anlaufstelle für die jeweiligen Gemeindemitglieder Pfarrbüros. Die Pfarrbüros arbeiten eng zusammen und teilen Arbeiten aufgabenbezogen untereinander auf, um Doppelungen zu vermeiden.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Pfarrbüros werden aufeinander und auf die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden abgestimmt.

Auch bei in Zukunft eingeschränkten finanziellen und personellen Möglichkeiten bleiben die Pfarrbüros in den einzelnen Gemeinden erhalten.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Dieser Vereinbarung haben die Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Gemeinden zugestimmt. Sollten bei der Umsetzung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen oder zwischen dem Pfarrer bzw. dem Seelsorgeteam und den Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen auftreten, so kann die beratende Unterstützung des Dekans und der Hauptabteilung II - Seelsorge / Gemeindeentwicklung beansprucht werden. Sollten sich auf diesem Wege die Unstimmigkeiten nicht beheben lassen, entscheidet der Bischof oder der von ihm dazu Bevollmächtigte (der Leiter der Hauptabteilung II – Seelsorge / der Dekan) nach Anhörung der Beteiligten, unbeschadet der Geltung von can. 1491 CIC im Falle wirklicher Rechtsstreitigkeiten.

1. Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung und Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer von drei Jahren in Kraft. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist von einem Vertragspartner gegenüber den weiteren Beteiligten eine Änderung beantragt wird.

Sollten sich kurzfristig Situationen ergeben, die Änderungen nötig machen, sind im gegenseitigen Einvernehmen auch außerhalb der Fristen Neuregelungen möglich.

Eine regelmäßige Überprüfung der Vereinbarung ist ebenfalls obligatorisch.



---

## **Anhang: Pastoraler Neuanfang für die Kuratie Wasserlos**

Viele Christen der Kuratie Wasserlos wollen zusammen mit den hauptamtlichen Seelsorgern einen pastoralen Neuanfang mit den Zielen:

- Wiederaufbau von Gruppen (Kleinkindergottesdienst-Team, Familiengottesdienst-Team, Eine-Welt-Arbeit, Pfarrfest)
- Stärkung der Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Kuratie
- heimatlos gewordenen Christen in den Wasserloser Gottesdiensten wieder eine Heimat geben
- Aufbau eines neuen Pfarrgemeinderats

Mit diesen Zielen wird die Erwartung verbunden, dass sich am Ende ein versöhntes Miteinander unter den Wasserloser Christen einstellt und das Gemeindeleben von folgenden Grundsätzen getragen wird:

- Gottesdienstfeiern sind wieder für alle Wasserloser Christen zentraler Bestandteil des Gemeindelebens.
- Gottesdienste werden in vielfältigen Formen aktiv und lebendig gestaltet, so dass sich alle Gemeindemitglieder angesprochen und beheimatet fühlen.
- Von unserem Glauben geben wir in Familie, Beruf und Gesellschaft durch unser Reden und Handeln Zeugnis.
- Für die verschiedensten Nöte der Menschen sind wir sensibel und machen uns Gedanken, wo und wie wir helfen oder auf die Betroffenen zugehen können.
- Als Einzelne/r oder als Gruppen gehen wir offen, ehrlich und tolerant miteinander um und wirken so einladend nach außen.